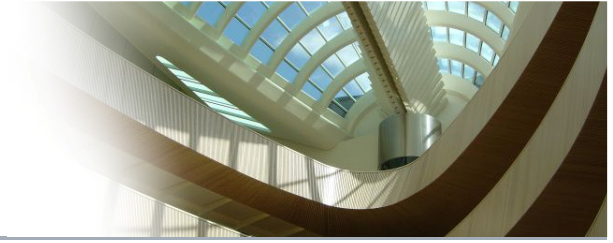




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

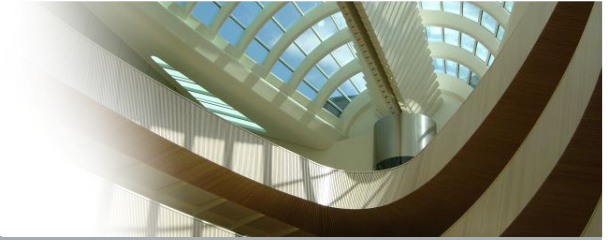


Strafrecht Allgemeiner Teil

Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Prof. Wohlers

Vgl. WOHLERS, S. 121 ff.



Deliktsaufbau für das vorsätzliche vollendete Erfolgsdelikt

- a) Tatbestand
 - aa) objektiver Tatbestand
 - (rechtlich relevante) Tathandlung
 - Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
 - Verursachungszusammenhang zwischen Taterfolg und Verhalten des Täters
 - bb) subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - ggf. weitere subjektive Tatbestandsmerkmale
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
- d) ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen



Die strafrechtlich relevante Handlung als Basis des Begehungsdelikts

rechtlich relevantes Verhalten?

= jedes willensgetragene Verhalten

Problemfälle:

- Bewegungen im Schlaf, im Zustand der Bewusstlosigkeit oder unter Hypnose
- Handeln im schweren Rauschzustand
- Echte Reflex- und Krampfbewegungen (in Abgrenzung zu unterbewusst gesteuerten bzw. automatisch ablaufenden Verhaltensweisen)
- Fälle der vis absoluta (in Abgrenzung zu den Fällen der sog. vis compulsiva)

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 88 ff.



Fallbeispiel 6

A fährt mit dem Bus der VBZ nach Hause. Da es keinen Sitzplatz mehr hat, steht A. Der neben ihm stehende B hält es kaum noch aus in dem Gedränge von Menschen. Irgendwann rastet er völlig aus, packt den A an den Schultern und schleudert ihn gegen C. Durch die Wucht des Aufpralls erleidet dieser einen Armbruch.

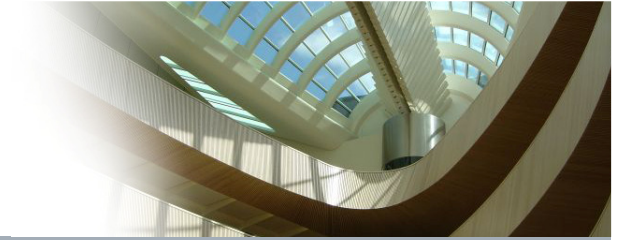
Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 7

A stösst den B von hinten gegen den PW des ihm verhassten C. Wie von A erhofft, fällt B so gegen den Wagen, dass die Antenne abgeknickt wird. Da A den angerichteten Schaden für noch nicht ausreichend erachtet, zwingt er den B sodann mit vorgehaltener Pistole, den Lack mit einem Schraubenzieher zu zerkratzen.

Strafbarkeit des B?



Fallbeispiel 8

A taumelt alkoholisiert durch die Fussgängerzone. Er kann seinen Gang nicht mehr richtig kontrollieren; er fällt hin, rappelt sich wieder hoch, torkelt ein paar Schritte und fällt dann wieder hin. Bei einem seiner Stürze versucht er sich an dem Passanten P festzuhalten, erreicht aber nur, dass er diesen ebenfalls zu Boden reisst, wobei P eine leichte Prellung an der rechten Schulter erleidet. Gerade als A das Lokal des G, der ihm vor einigen Tagen Hausverbot erteilt hat, erreicht, verlassen ihn wieder die Kräfte. Er fällt der Länge nach in das Lokal, wo er dann benommen liegen bleibt.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 9

An einem lauen Sommerabend sitzen A, B und C gemütlich in einem Gartenlokal beisammen. Plötzlich fliegt dem A eine Fliege ins Auge. A macht daraufhin eine hektische Abwehrbewegung, die zur Folge hat, dass er sein Bierglas umstösst und B mit der Hand am Kopf trifft. B trägt eine Beule davon; C hat den Inhalt des Bierglases auf die Hose bekommen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. OLG Hamm, NJW 1975, 657)



Verursachungszusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg

- 1. Das Verhalten des Täters muss bei naturgesetzlicher Betrachtung zumindest mitursächlich für den Eintritt des Deliktserfolges sein**
(= sog. Kausalität)
- 2. Der Deliktserfolg muss sich bei wertender Betrachtung als das Werk des Täters darstellen**
(= sog. objektive Zurechnung)

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 84 ff., 99 ff.; WOHLERS, S. 124 ff.



Prüfung der Kausalität

1. Äquivalenzformel/conditio sine qua non-Formel

= Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

2. Lehre von der gesetzmässigen Bedingung

= Ein Verhalten ist kausal, wenn der Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe naturgesetzmässig erklärbarer Veränderungen verbunden ist

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 99 ff., WOHLERS S. 124 ff.



Fallbeispiel 10

M ist zu einer Plage für seine gesamte Familie geworden, da er regelmässig alles Geld versäuft und im trunkenen Zustand zu Gewalttätigkeiten gegenüber den Familienangehörigen neigt. Seine Frau F entschliesst sich, diesem Zustand durch den gezielten Einsatz von Gift abzuhelpfen. Sie füllt eine halbleere Schnapsflasche mit etwas Gift auf und stellt die Flasche dann an den Platz, an dem M regelmässig zuerst nach einer Flasche sucht, wenn er seinen morgendlichen Kater bekämpfen will. Am nächsten Morgen trinkt M aus der Flasche und stirbt kurze Zeit darauf. Bei der Obduktion der Leiche wird festgestellt, dass M an einer unheilbaren Krankheit gelitten hat, die innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen zu seinem Tod geführt hätte.

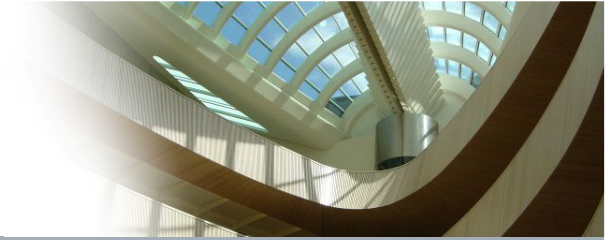
Strafbarkeit der F?



Abwandlung 1

Nicht nur F, sondern auch die Tochter T hat genug von M. Unabhängig hat auch T Gift in die Flasche getan, aus der M morgens getrunken hat. Der Sachverständige stellt fest, dass nur beide Giftgaben in ihrer Addition zu einer tödlichen Dosis geführt haben.

Haben sich F und T strafbar gemacht?



Abwandlung 2

Ändert sich an obigem Sachverhalt etwas, wenn der Sachverständige feststellt, dass bereits jede Giftabgabe für sich ausgereicht hätte, den Tod des M herbeizuführen?



Lehre der objektiven Zurechnung

Der Täter muss mit seinem Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen haben	(–), wenn es sich um ein erlaubtes Risiko handelt Problemfälle: <ul style="list-style-type: none">– Fälle einer Risikoverringung– nicht beherrschbare Handlungsabläufe– marginaler Beitrag zur Risikoentstehung oder Steigerung des Risikos
Dieses Risiko muss sich im Deliktserfolg verwirklicht haben	(–), wenn Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos (–), wenn Eintritt des Delikterfolgs in den Verantwortungsbereich des Opfers oder einer dritten Person fällt



Fallbeispiel 11

A erkennt, dass T mit einem Knüppel von hinten auf O einschlagen will. Es gelingt A, den Schlag des T so abzulenken, dass O nur den Arm und nicht (wie sonst zu erwarten gewesen wäre) am Kopf getroffen wird.

Hat A sich strafbar gemacht?

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn A nur noch derart eingreifen kann, dass er O ohne Vorwarnung zur Seite stösst, O deswegen zu Boden stürzt und sich hierbei eine schmerzhaft Prellung zuzieht?



Fallbeispiel 12

A trachtet seiner Frau F nach dem Leben. Ihm ist bekannt, dass die "Albatros-Airlines" ausschliesslich uralte Maschinen und schlecht ausgebildetes Personal einsetzt. A schenkt seiner Frau eine Flugreise mit der "Albatros-Airlines" nach Mallorca und zurück. Tatsächlich stürzt die Maschine auf dem Rückflug ab. F stirbt bei dem Absturz.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 13

A, der den O aus dem Weg räumen will, legt sich vor dessen Haus auf die Lauer. Als O das Haus verlässt, schießt A auf ihn. O bricht verletzt zusammen. A, der glaubt, dass O tot ist, macht sich davon. O wird mit einem Krankenwagen abtransportiert. Auf dem Weg ins Krankenhaus wird dem Krankenwagen von einem anderen Fahrzeug die Vorfahrt genommen. A kommt hierbei ums Leben.

Strafbarkeit des A?

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn der Krankenwagen deswegen in den Unfall verwickelt wird, weil er unter Einsatz seiner Sonderrechte eine Kreuzung überquert und hierbei in einen Unfall verwickelt wird?



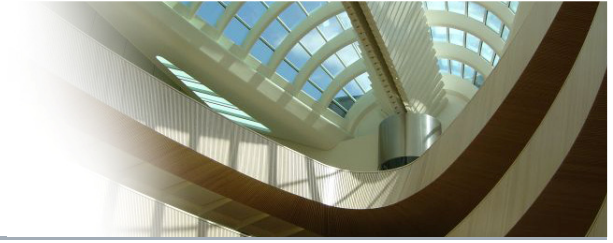
Abwandlung 1

Der Krankenwagen erreicht mit dem verletzten O das Krankenhaus, wo dessen Wunde versorgt wird. Aufgrund des unhygienischen Zustands des Krankenhauses bekommt O eine Wundinfektion, an der er verstirbt.



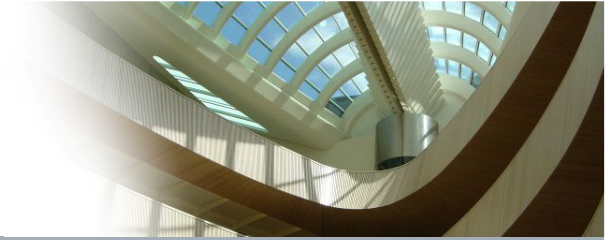
Abwandlung 2

O wird im Krankenhaus geheilt. In der Nacht vor seiner Entlassung bricht im Krankenhaus ein Grossbrand aus, bei dem O infolge einer Rauchvergiftung stirbt, weil er im Schlaf von der Katastrophe überrascht wird.



Abwandlung 3

O wird in das Krankenhaus eingeliefert. Dort wird ihm eröffnet, dass seine Verletzung nicht tödlich ist, wenn er sofort operiert und eine Bluttransfusion durchgeführt wird. O, der panische Angst vor einer Aidsinfektion hat, verweigert die Bluttransfusion und stirbt im Laufe der Nacht.



Der Vorsatz als Element des subjektiven Tatbestandes

Allgemein ist bei allen Vorsatzformen zu beachten:

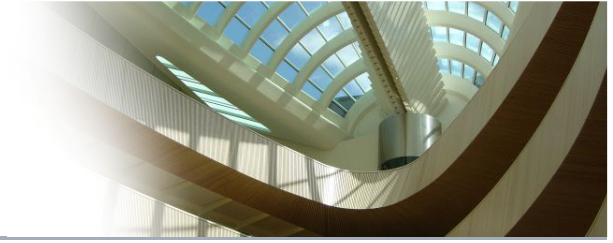
- Vorsatz muss sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands beziehen
- Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tatbegehung gegeben sein (Abgrenzung zum dolus antecedens und dolus subsequens)
- Sachgedankliches Mitbewusstsein ist notwendig, aber auch ausreichend
- Täter muss die für die strafrechtliche Würdigung massgebenden Wertungen zumindest laienhaft nachvollzogen haben (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre)

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 107 ff.; WOHLERS, S. 126 ff.



Überblick

Willen Wissen	sich abfinden mit... in Kauf nehmen	anstreben
Erkenntnis der Möglichkeit	dolus eventualis (= bedingter Vorsatz)	dolus directus 1. Grades (= Absicht)
sicheres Wissen	dolus directus 2. Grades (= Wissentlichkeit)	dolus directus 1. Grades (= Absicht)



Vorsatz = Wissen und Willen der Tatbestands- verwirklichung

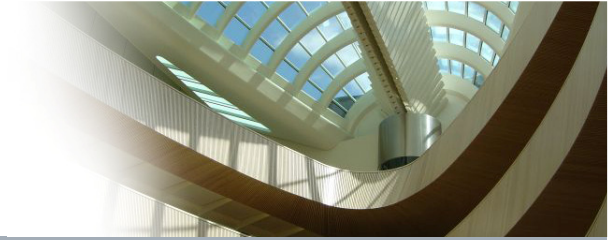
dolus directus 1. Grades

= der Erfolg wird angestrebt

(als Zwischen- oder Endziel des Täterhandelns)

dolus directus 2. Grades

= der Erfolg wird als sichere Folge des Verhaltens vorausgesehen



Vorsatz = Wissen und Willen der Tatbestands- verwirklichung

dolus eventualis (= bedingter Vorsatz)

- der Erfolg wird als ernsthaft möglich vorausgesehen/erkannt
(= kognitives Vorsatzelement)
- und
- der Täter findet sich mit dem möglichen Erfolgseintritt ab/nimmt diesen
(billigend) in Kauf
(= voluntatives Vorsatzelement)



Fallbeispiel 14

A will endlich seinen reichen Onkel O beerben. Zu diesem Zweck installiert er im Maschinenraum des Kreuzfahrtschiffes, mit dem der O eine Mittelmeerkreuzfahrt unternimmt, eine Bombe. Als sich das Schiff auf See befindet, zündet A die Bombe durch einen Funkbefehl. Das Schiff sinkt. Wie von A erhofft, ertrinkt O in den Fluten. Mit ihm ertrinken drei weitere Passagiere. Dass dies geschehen könnte, hatte A erkannt.

Strafbarkeit des A?



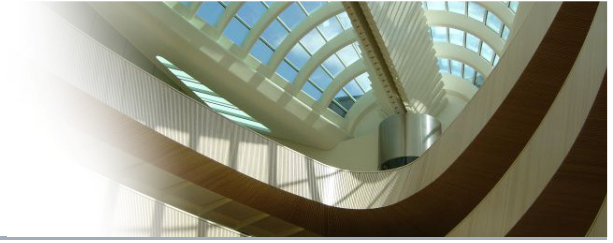
Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

bewusste Fahrlässigkeit

= wenn der Erfolg als möglich vorausgesehen wird, der Täter aber auf den Nichteintritt vertraut

unbewusste Fahrlässigkeit

= wenn die Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht erkannt wurde (aber hätte erkannt werden können)



Fallbeispiel 15

A ist Fan der Tennisspielerin Stefanie Graf. Um seinem Idol die Rückkehr auf den ersten Platz der Weltrangliste zu erleichtern, beschliesst A, die Nummer 1 der Weltrangliste (M. Seles) für einige Zeit ausser Gefecht zu setzen. Zu diesem Zweck begibt er sich zum Tennisturnier nach Hamburg. Als M. Seles sich während einer Spielpause auf ihrer Bank ausruht, begibt sich A hinter die Bank, wo er mit dem Rücken zum Spielfeld stehen bleibt. In dem Moment, in dem der Schiedsrichter durch den Zuruf "Time" das Ende der Pause angezeigt hat und in dem sich M. Seles nach vorne beugt, um sich dann zu erheben, wirbelt A herum und versetzt ihr einen von oben nach unten geführten Stich mit einem Messer. A reisst das Messer nochmals hoch, kommt aber nicht zu einem weiteren Stich, weil er von einem Ordner gepackt und überwältigt wird.

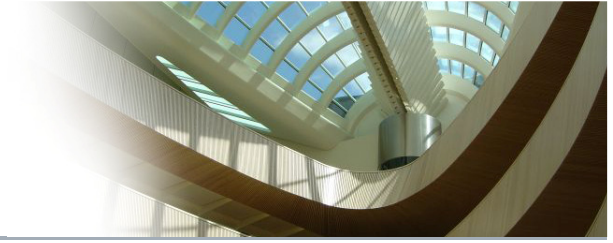
Strafbarkeit der A?



Kriterien und Indizien für vorsätzliches Verhalten

(wenn der Sachverhalt keine ausdrücklichen Angaben enthält)

Wissenselement	Willenselement
<p>Grundsätzlich gilt: Der Täter weiss das, was "man" weiss, es sei denn, der Sachverhalt gibt ausdrücklich etwas anderes vor.</p> <p>Insbesondere ist bzgl. Wissensdefizite zu beachten,</p> <ul style="list-style-type: none">– ob es sich um eine Spontantat oder um ein überlegtes Vorgehen handelt;– ob der Täter sich in einer (abnormen) psychischen Verfassung befindet.	<p>Wenn der Beschuldigte keine Angaben macht (oder diese unglaubhaft erscheinen), muss aus den objektiven Umständen auf die innere Befindlichkeit des Täters geschossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Motivlage des Täters– Persönlichkeitsstruktur– Psychische Verfassung– Gefährlichkeit des Verhaltens– Nähe des Verhaltens zum Deliktserfolg– Bemühen des Täters, den Erfolg zu vermeiden– Verhalten des Täters nach der Tat



Fallbeispiel 16

A ist HIV-positiv. Obwohl er durch seinen Arzt darüber aufgeklärt wurde, dass er nur noch geschützten Geschlechtsverkehr durchführen dürfe, wenn er seine Intimpartner(innen) nicht mit einem Infektions- und hieraus resultierenden Todesrisiko belasten wolle, praktiziert A weiterhin ungeschützten Geschlechtsverkehr. Einer der Intimpartner des A wird durch ihn infiziert, ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung gegen A aber noch am Leben.

Strafbarkeit des A?

(Vgl. BGE 116 IV 125; 125 IV 242; 125 IV 255; 131 IV 1 mit Anmerkungen von HÄRING, AJP 2006, 372 ff.; BGHSt 36, 1)



Fallbeispiel 17

A hat sich einen neuen Sportwagen gekauft. Um ihn einmal so richtig auszuprobieren, begibt er sich in der Nacht zu einer alten Landstrasse, da er einerseits nicht riskieren will, geblitzt zu werden, und andererseits auf keinen Gegenverkehr hofft. Auf dieser Strasse beschleunigt er auf über 200 km/h. In einer unübersichtlichen Kurve verliert er schliesslich die Kontrolle über das Fahrzeug. Er prallt frontal in den ihm entgegenkommenden B, dessen Auto Totalschaden erleidet. B selber verstirbt noch auf der Unfallstelle.

Tötungsvorsatz von A?

(Vgl. BGE 130 IV 58; 133 IV 1; 133 IV 9; GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, 616 ff.)